

Ausstellungs-Reglement Berufsmesse Thurgau:

Das gilt, für alle!

Für einen optimalen und erfolgreichen Ablauf der Berufsmesse Thurgau ist es äusserst wichtig, dass alle Beteiligten die folgenden Regelungen kennen und einhalten. Besten Dank fürs Mitmachen!

Die Berufsmesse Thurgau

Die Berufsmesse Thurgau findet unter der Leitung des Thurgauer Gewerbeverbandes statt. Ausstellende, die der Zielgruppe der Messe entsprechen, sind eingeladen, hier ihre Berufsbilder, Branchen und Dienstleistungen zum Thema Berufsbildung zu präsentieren.

Öffnungszeiten sind verbindlich!

Die Berufsmesse Thurgau dauert drei Tage. Die Öffnungszeiten werden in der Aussteller-Dokumentation veröffentlicht und sind für alle Ausstellenden verbindlich.

Sich anmelden. Mitmachen

Wer kann mitmachen?

Als Ausstellende sind zugelassen: Einzel- und Kollektivaussteller aus Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Verbände und Institutionen.

Die Messeleitung entscheidet endgültig

Die Messeleitung der Berufsmesse entscheidet endgültig über die Zulassung von Aussteller-Firmen oder Ausstellungsgütern. Sie kann Zulassungsgesuche ohne Begründung verweigern. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten ableiten. Aussteller, die sich ungebührlich benehmen oder den Weisungen der Messeleitung keine Folge leisten, können von der Messeleitung per sofort von der Messe ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die Standmiete zu Gunsten des Messe-Veranstalters.

Die Messeleitung ist berechtigt, Konkurrenzartikel zu Ausstellungsgütern zuzulassen.

Keine unbewilligten Veranstaltungen!

Verboten sind alle Veranstaltungen und Aktivitäten von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen oder anderen Organisationen, die nicht zum offiziellen Programm gehören (Theatervorführungen, Darbietungen, Unterschriftensammlungen, etc.).

Die Messeleitung kann solche Veranstaltungen bzw. Aktivitäten auf den dafür vorgesehenen speziellen Plätzen ausnahmsweise bewilligen. Entsprechende Gesuche sind der Messeleitung mindestens 30 Tage vor Messe-Beginn einzureichen.

Polizeiliche Wegweisung möglich

Die Messeleitung ist berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die diesen Vorschriften widersprechen, polizeilich auflösen zu lassen. Wenn nötig werden die beteiligten Personen aus dem Messe-Areal weggewiesen.

Sanktionen

Wer diese Bestimmungen verletzt, muss mit entsprechenden Sanktionen durch den Messe-Veranstalter rechnen. Für entstehende Mehrkosten müssen die Verursachenden aufkommen.



Ein Vertrag, der verpflichtet

Ein gültiger Vertrag!

Anmelde-Formulare für Ausstellende sind bei der Messeleitung erhältlich. Bitte unbedingt termingerecht einsenden (Termin steht auf dem Formular). Wer die Anmeldung einschickt, anerkennt damit dieses Reglement. Die Messeleitung anerkennt ihrerseits den Vertrag mit der Zustellung der Standzuteilung.

Und wenn Sie zurücktreten möchten?

Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Messe-Beginn sind 50% des Standgeldes zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt später, wird der volle Betrag fällig.

Wird vom zurücktretenden Aussteller ein von der Messeleitung genehmigter Ersatz-Aussteller gemeldet, wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– verrechnet. Plus der Aufwand für ev. nötige Stand-Anpassungen. Massgebend für das Rücktritts-Datum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Messeleitung. Ersatz-Aussteller müssen schriftlich mit den offiziellen Anmelde-Formularen gemeldet werden.

Untermiete genehmigen lassen!

Untervermieten von Ständen, Standplätzen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung gestattet. Sie wird bestätigt, indem der Mitaussteller eine offizielle Stand-Zuteilung erhält. Pro Mitaussteller wird eine Grundtaxe verrechnet. Als Mitaussteller gelten auch fremde Firmentafeln im Messe-Stand oder dergleichen.

Wenn keine Berufsmesse stattfindet...

Kann eine Berufsmesse nicht stattfinden, z.B. wegen besonderer Umstände (höhere Gewalt, nicht voraussehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse, ungenügende Beteiligung oder Konzept-Änderungen), können die Ausstellenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

Abrechnen / Bezahlen

Die Rechnungen für Stand- und Platzmieten, zusätzliche Dienstleistungen wie Installationen, Werbung usw. sind innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ohne weitere Mahnung eine Mahngebühr berechnet werden.

Über Ausstellungsstände, deren Betreiber ihre Rechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt beglichen haben, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Die Forderung bleibt aber gemäss Rücktrittsbestimmungen bestehen.

Rund um Ihren Stand:

Was können Sie mieten?

Die Berufsmesse stellt zur Verfügung:

- Standflächen im Freien
- Standflächen in Zelten und Massivbauten
- Werbeflächen

Platz- und Standzuteilung

Die Messeleitung teilt die Stände und Plätze zu. Sie haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der Lage oder Umgebung des zugeteilten Standes ergeben können. Die Messeleitung ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen Mehr- oder Minderzuteilungen von bis zu 10% der Standflächen vorzunehmen. Grössere Unterschiede spricht sie mit dem Aussteller ab.

Attraktive Stände erwünscht!

Die einzelnen Stände müssen sich ins Gesamtkonzept der Berufsmesse einfügen. Was das bedeutet, steht in den separaten Weisungen, die Ihnen die Messeleitung zustellt. Über und ausserhalb der normierten Standgrösse dürfen keine Anschriften/Reklamen angebracht oder Objekte ausgestellt werden. Schlecht gestaltete, unsaubere oder der öffentlichen Ordnung widersprechende Stände haben an der Berufsmesse keinen Platz. Werden sie nicht auf eine erste Aufforderung hin dem Messeniveau angepasst, kann die Messeleitung sie schliessen. Sie kann vom Aussteller vorgängig ein Stand-Konzept verlangen.

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung oder Verunreinigung von fremdem Eigentum (z.B. Hallenböden, bestehende Infrastrukturen, etc.). Störende Emissionen (Gerüche, Erschütterungen, Lärm, etc.) sind bei der Anmeldung anzugeben. Sie müssen von der Messeleitung genehmigt werden.

Standaufbauten bewilligen lassen!

Nicht gestattet sind Aufbauten auf den Ständen und überhöhtes Dekorationsmaterial, welche die Normhöhe von 2,40 m überschreiten. Die Messeleitung kann dafür Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern dadurch weder der Gesamteindruck noch benachbarte Stände beeinträchtigt werden. Ihre Entscheide sind endgültig.

Einrichten und abräumen

Die Stände müssen innert der vorgeschriebenen Zeit aufgebaut und abgeräumt werden. Jeder Aussteller erhält frühzeitig eine entsprechende Terminliste. Es ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen. Am letzten Ausstellungstag dürfen vor Messeschluss keine Demontearbeiten an den Ständen ausgeführt werden.

Abfälle trennen und entsorgen!

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall vor, während und nach der Ausstellung komponentengerecht zu trennen und an den Deponieplätzen im Areal zu entsorgen. Aussteller, die Degustationen anbieten oder PET-Flaschen abgeben, müssen an ihrem Stand genügend grosse Behälter aufstellen und diese regelmässig leeren (Nicht-Beachten hat Kostenfolgen!).

Anschlüsse + Installationen

Nur schriftlich Bestelltes gilt

Das Bestellformular für die technischen Anschlüsse gilt als verbindliche Bestellung. Bitte unbedingt fristgerecht an die Messeleitung zurücksenden! Nachträgliche Bestellungen von Installationen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen für technische Anschlüsse können einen Zuschlag bewirken.

Allgemeine Vorschriften

Feuerpolizeiliches

Feuerlöschgeräte dürfen weder entfernt noch verschoben werden. Notausgänge sind freizuhalten. Bricht ein Brand aus, ist unverzüglich über Telefon 118 die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Stände bei den Ausgängen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Es ist verboten, auf dem Ausstellungsgelände feuergefährliche, explosive oder leicht brennbare Stoffe zu lagern (Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw.). Butan- und Propan-Gasflaschen dürfen nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden. Sie sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

Vorschriften einhalten!

Sämtliche Vorschriften, z.B. der Gesundheits-, Gift-, Lebensmittel-, Gastgewerbe- und Umweltschutz-Gesetzgebung, sind strikte einzuhalten.

Versicherungen

Der Veranstalter schliesst für seinen Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und deren Personal nicht ab. Die Aussteller sind verpflichtet, für die Dauer der Messe eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Fehlt sie, haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen. Das Versichern des Ausstellungsgutes und der Standeinrichtungen (Mobiliar, Dekoration usw.) gegen Diebstahl und Sachbeschädigung ist Sache der Aussteller.

Regeln für den Alkohol-Ausschank:

Alkohol ausschenken an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (StGB Art. 136). Für gebranntes Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (AlkG Art. 41 Abs. 1 Bst. I).

Stand immer gut sichern!

Ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und seine Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. Die Messe stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Überwachung. Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab.

Urheberrechte beachten!

Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik- und Theaterdarbietungen, durch Orchester, Radio oder ab Tonträger, Literaturlesungen, usw.) lösen Urheberrechtsabgaben aus. Die Aufführungen bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. SUISA) anmelden, die Gebühren abrechnen und bezahlen, ist Sache und Pflicht des Ausstellers. Der Veranstalter anerkennt und entrichtet keine diesbezüglichen Abgaben von und an Verwertungsgesellschaften.

Gerichtsstand

Soweit nichts anderes bestimmt ist gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Weinfelden.

Jetzt gilt!

Das vorliegende Ausstellungs-Reglement ist gültig ab 21. Januar 2016.

8570 Weinfelden, 21. Januar 2016

Im Namen des Thurgauer Gewerbeverbandes:

Hansjörg Brunner, Präsident
Marc Widler, Geschäftsführer